

Einbürgerungsgebührenreglement der Bürgergemeinde Pontresina

Gestützt auf Art. 4 des GBüG erlässt der Bürgerrat folgendes Gebührenreglement:

1. Für die Einbürgerung werden grundsätzlich pro Person folgende Fallpauschalen erhoben:

a) Ausländer	CHF 2'000.00
b) Schweizer, Nichtbündner	CHF 1'000.00
c) Bündner	CHF 500.00

2. Für Wiedereinbürgerungen wird eine Gebühr von CHF 500.00 erhoben.

3. Kinder unter 18 Jahren sind in der Gebühr eines bzw. beider Eltern eingeschlossen.

4. Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren sowie Bürger, die über 25 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben, bezahlen die hälftigen Gebühren gemäss Ziff. 1.

5. Der Bürgerrat kann bei besonderen Umständen von diesem Gebührentarif abweichende Gebühren festlegen.

6. Dieses Gebührenreglement tritt mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz 2006 der Bürgergemeinde Pontresina am 29. August 2006 in Kraft.

7. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerrechtsgesetzes 2006 hängigen Einbürgerungsverfahren ist die für die Einbürgerungskandidaten günstigere Einbürgerungsregelung nach altem bzw. neuem Recht anzuwenden.

Also beschlossen vom Bürgerrat Pontresina am 14. Juni 2006.

Der Bürgerpräsident



Dr. Nuot P. Saratz

Der Bürgeraktuar:



Georg Perl